

DGOJ Deutsche Gesellschaft für
Orthopädie und Unfallchirurgie



 **BVUJ** Berufsverband für
Orthopädie und Unfallchirurgie

**Leitfaden für die rechtskonforme Erstellung von Vorträgen/
Präsentationen/Vorlesungen**

**Arbeitsgemeinschaft Digitalisierung/Arbeitsgemeinschaft Lehre
der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie
Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleg*innen!

Die folgende Übersicht soll das Verfassen von Vorträgen/Präsentationen unterstützen. Der Leitfaden enthält Erklärungen, wie mit Zitaten, Quellenangaben, Bildern etc. zu verfahren ist, um eine Rechtskonformität der verfassten Präsentation zu wahren. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Überlassung des Leitfadens erfolgt **nur** für den internen Gebrauch des Empfängers. Der Leitfaden stellt keine Rechtsberatung dar.

Mit freundlichen Grüßen,

Birgit Houy, Susanne Fröhlich, Jörg Ansorg, David Back

Korrespondierender Autor: Birgit Houy, [bhoy@aol.com](mailto:bhouy@aol.com)

1. Verwendung eines Zitats

Gemäß §51 UrhG ist die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines fremden Werkes in dem durch den Zitat Zweck gebotenen Umfang erlaubt¹, d. h. man darf Texte, Bilder u.a. in seinem eigenen Vortrag, unter bestimmten Bedingungen, verwenden.

Bedingungen:

Die wichtigste Bedingung ist das Vorliegen des Zitat Zwecks.

Dieser liegt vor, wenn das zitierte Werk als Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen aufgenommen worden ist² und nicht die Hauptsache darstellt.³

Außerdem muss das zitierte Werk bereits mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht worden sein.⁴

Bedingungen stichwortartig:

- Zitat dient als Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen.⁵
- Verwendung des Zitats **nur** zur Ausschmückung ist unzulässig.⁶

Beispiel:

*Risiken und Nebenwirkungen der Verwendung von Röntgenbildern-
fragen sie besser nicht ihren Arzt*

[Birgit Houy, DKOU Science Slam 2020)

Dieser Satz darf mit der Quellenangabe verwendet werden, wenn man sich in dem Vortrag zu der Aussage äußert: z. B. „Frau Houy ist entgegen meiner Ansicht, der Auffassung, dass die Verwendung von Röntgenbildern mit Risiken verbunden ist...“

Durch diese Auseinandersetzung mit dem Satz wird ein innerer Zusammenhang zum eigenen Werk (Vortrag) hergestellt und der Satz dadurch zum Zitat.

Einfach nur so wie er jetzt abgebildet ist, ohne Quellenangabe, darf er nicht einfach in einem Vortrag gezeigt werden.

¹ Lüft in Wandtge/Bullinger Urheberrecht 5. Auflage 2019 §51 Zitate Rn3.

² Lüft in Wandtge/Bullinger Urheberrecht 5. Auflage 2019 §51 Zitate Rn3.

³ Dreier in Dreier Schulze Urhebergesetz 6. Auflage 2018 §51 Zitate Rn3.

⁴ Dreier in Dreier Schulze Urhebergesetz 6. Auflage 2018, §51 Zitate Rn2a.

⁵ Lüft in Wandtge/Bullinger Urheberrecht 5. Auflage 2019 §51 Zitate Rn3.

⁶ Lüft in Wandtge/Bullinger Urheberrecht 5. Auflage 2019 §51 Zitate Rn3.

2. Verwendung einer Quellenangabe

Inhalte zur Quellenangabe

- eindeutige Identifikation von Urheber und Werk.⁷
- Nennung des vollständigen Namens.
- Nennung der Fundstelle, Titel, Erscheinungsjahr, Seitenzahl, ggf. Verlag.⁸
- Eindeutige Zuordnung des Werkes zur Quelle, am besten direkt neben dem Werk⁹, nicht auf der letzten Folie oder ohne klare Zuordnung.

Bei Werken, die aus dem Internet stammen, muss die vollständige URL angegeben werden.¹⁰

⁷ Dustmann in Fromm/ Nordemann Urheberrecht 12. Auflage Kohlhammer §63 UrhG Rn8.

⁸ Dustmann in Fromm/ Nordemann Urheberrecht 12. Auflage Kohlhammer §63 UrhG Rn17.

⁹ Schulze in Dreier/Schulze Urhebergesetz 6. Auflage 2018, §63 Rn14.

¹⁰ JuS 2002,528 Prof Dr. Möllers.

3. Verwendung von Abbildungen:

Auch Abbildungen dürfen nur unverändert und mit Quellenangabe im Rahmen eines Zitats verwendet werden.¹¹ **Verwendung Eyecatcher**

Eyecatcher sind Bilder/Fotos die mit dem eigentlichen Thema nicht zu tun haben und nur dazu dienen, die Aufmerksamkeit des Zuschauers auf sich zu ziehen.

Als Eyecatcher eignen sich selbst hergestellte Fotografien, selbst erstellte Texte oder Bilder aus Stockarchiven.

Eyecatcher aus der online-Version der Vorlesung alle entfernen!

... außer sie erfüllen die unter „Bild“ aufgeführten Kriterien.



Foto: B. Houy

Beispiel:

Häufig werden Vorträge mit Bildern eröffnet, die mit dem Thema an sich nicht zu tun haben.

Das obige Bild könnte nicht als Einleitung für einen Vortrag mit dem Thema „Entwicklung der kindlichen Beinachse“ dienen.

Solche Bilder sind nur erlaubt, wenn sie selbst aufgenommen wurden, man die Lizenz hat oder sie aus einem Stockarchiv stammen.

¹¹ Fromm/Nordemann Urheberrecht Kohlhammer 12. Auflage 2018, §51 Zitate Rn14.

4. Verwendung von Bildern/Videos von Patienten

Bilder/Videos mit Personen



Abb. 1

Abb. 2

Fotos: OUK Rostock, Einverständnis der abgebildeten Person liegt vor

- Balken vor dem Gesicht reichen **nicht** aus, um die Erkennbarkeit der Person auf dem Bild zu verhindern.¹²
- Bei der Verwendung von Fotos mit Personen **immer** Einwilligung des Fotografen und der abgebildeten Person einholen, obwohl das Gesicht der Person in Abbildung 2 nicht erkennbar ist, könnte der/die Betreffende doch durch die Kopfform, Teile des Kopfes, Körperhaltung oder Kleidung identifiziert werden.¹³

¹²Engels in Beck OK Urheberrecht, Ahlberg/Götting 21. Edition 4.6.2018 Kunst UrhG §22 RN26.

¹³Engels in Beck OK Urheberrecht Ahlberg/Götting 25. Edition 15.7.2019, §22 KunstUrhG Recht am eigenen Bild, Rn24ff.

Medizinische Bilder (Ultraschall, CT, Röntgen ...)

Ein Röntgenbild stellt per Definitionem ein Lichtbild dar¹⁴

Es enthält ein **personenbezogenes Datum** gemäß DSGVO¹⁵ und ein **Gesundheitsdatum** gemäß DSGVO¹⁶

Vor der Verwendung/Veröffentlichung von medizinischen Bildern sollten folgende Fragen abgeklärt und mit „Ja“ beantwortet werden können:

1. Liegt die Einwilligung der abgebildeten Person vor?
2. Liegt die Einwilligung der Leitung der Röntgenabteilung vor?
3. Liegt bei Fremdaufnahmen die Einwilligung des Erstellers vor?

Verwendung der Materialien:

- **immer** pseudonymisiert
- am besten als Screenshot (ohne Metadaten).
- bei Nutzung aus anderen Medien, immer mit Quellenangabe und dem dazugehörigen gesprochenen Text (dann Zitat).

Fragen?

Bitte wenden Sie sich gerne an: bhouy@aol.com

¹⁴ Thum in Wandtge/Bullinger Urheberrecht 5. Auflage 2019 §72 Lichtbilder RN21.

¹⁵ Ernst in Paul/Pauly, DSGVO BDSG 2.Auflage 2018 Art 4 Begriffsbestimmungen RN3.

¹⁶ Ernst in Paul/Pauly, DSGVO BDSG 2.Auflage 2018 Art 4 Begriffsbestimmungen RN 19.